



Bern, 14. August 2024

---

# **Änderung der Verordnung vom 5. Mai 2000<sup>1</sup> des EFD über die Entschädigung der kanto- nalen Behörden für ihren Aufwand im Zu- sammenhang mit der Erhebung der Schwer- verkehrsabgabe**

## **Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfah- rens**

---

---

<sup>1</sup> SR 641.811.911



# Erläuternder Bericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Die zur Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) aktuell in den Motorfahrzeugen eingesetzten Geräte sowie die strassenseitige Infrastruktur kommen an ihr technisches Lebensende und müssen bis Ende 2024 erneuert werden (Projekt «LSVA III»). Das künftige Erhebungssystem wird auf die im europäischen Mautmarkt etablierten Lösungen abgestimmt und technologisch geöffnet. Dazu werden private Dienstleister mit eigenen Lösungen zur Erfassung und Anmeldung der Fahrleistung zugelassen. Das Parlament hat am 17. März 2023 die entsprechenden Anpassungen des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG; SR 641.81) verabschiedet (BBI 2023 789). Der Bundesrat hat am 27. März 2024 die Totalrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811) genehmigt (EXEBRC 2024.0102) und zusammen mit dem revidierten SVAG – mit zwei Ausnahmen – auf den 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt. Für die Umrüstung der Fahrzeuge mit den neuen fahrzeugseitigen Erhebungssystemen hat der Bundesrat den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern eine Übergangsfrist bis Ende 2025 gewährt.

Die kantonalen Strassenverkehrsämter und das Amt für Strassenverkehr des Fürstentums Liechtenstein sind am Vollzug der Schwerverkehrsabgabe beteiligt und werden für ihre Vollzugsaufwände entschädigt, wobei diese Entschädigungen aus den Einnahmen der Schwerverkehrsabgabe finanziert werden. Mit LSVA III sind die Strassenverkehrsämter weiterhin zuständig für die Abgabeklassierung (abgabebefreit, LSVA- oder PSVA-pflichtig), die Erhebung der pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA) bei inländischen Fahrzeugen und für Kontrollschildentzugsverfahren aufgrund unbezahlter LSVA-Rechnungen (auf kantonaler Ebene gebührenfinanziert). Beim Vollzug der LSVA werden sie in Zukunft hingegen entlastet und verschiedene Aufgaben fallen nach Ablauf der Umrüstungsfrist weg. Anlässlich der Inverkehrsetzung eines Fahrzeugs haben sie nicht mehr zu prüfen, ob ein gültiger emotach-Prüfbericht einer autorisierten Montagestelle vorliegt. Zudem fällt die Schnittstelle zur Meldung von Stammdaten zwischen dem Kanton und dem Informationssystem LSVA weg. Wie in der Botschaft vom 31. August 2022 zur Änderung des SVAG (BBI 2022 2323) bereits erwähnt, kann aus diesem Grund die Entschädigung der kantonalen Behörden «schätzungsweise um mindestens die Hälfte gesenkt werden».

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) hat die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) gebeten, unter Berücksichtigung der verbleibenden Aufgaben eine neue Kostenberechnung auszuarbeiten. Die asa hat dafür eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt. Das Ergebnis wurde den Vorstehenden der Strassenverkehrsämter und dem BAZG im März 2024 vorgestellt.

Das Amt für Strassenverkehr des Fürstentums Liechtenstein wird gemäss Artikel 7 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein (SR 0.641.851.41) für seinen Aufwand beim Vollzug der Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe analog zu den kantonalen Vollzugsbehörden entschädigt. Diese Vorlage betrifft deshalb das Amt für Strassenverkehr des Fürstentums Liechtenstein gleichermassen wie die Kantone.

Damit die Entschädigung der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein angepasst werden kann, muss die Verordnung des EFD über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe (SR 641.811.911; nachstehend: EFD-Verordnung) entsprechend angepasst werden. Da gleichzeitig weitere

Anpassungen vorgenommen werden müssen (vgl. Ziff. 4), ist eine Totalrevision der EFD-Verordnung nötig.

## **1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung**

Im Rahmen der Totalrevision der SVAV wurde der Verzicht auf eine Entschädigung geprüft und verworfen. Die Arbeiten der Strassenverkehrsämter sind wichtig. Mit der zulassungsrechtlichen Einteilung der Fahrzeuge (Fahrzeugart, Karosserieform, technische Daten, Halteradressen usw.) legen sie den Grundstein für die reibungslose Erhebung der LSVA durch das BAZG. Die korrekte Einteilung ist entscheidend dafür, ob ein Fahrzeug abgabepflichtig ist und der LSVA bzw. der PSVA unterliegt oder ob es davon befreit ist. Diese Zusammenarbeit hat sich in der Vergangenheit bewährt. Aus diesem Grund sieht die SVAV in Artikel 98 Absatz 1 weiterhin eine Entschädigung der kantonalen Vollzugsbehörden vor.

Ausgeschlossen wurde ebenfalls eine individuelle Entschädigung nach Strassenverkehrsamt, da sich der Aufwand der Kantone zur Hauptsache an der Anzahl der im jeweiligen Kanton immatrikulierten Fahrzeuge orientiert. Der Fahrzeugbestand ist somit der geeignetste Parameter zur Festlegung des Aufwands. Am bewährten Vorgehen soll entsprechend festgehalten werden und es soll wie bisher eine Entschädigung nach Anzahl Fahrzeugen ausgerichtet werden. Bis zu einem gewissen Mass können so die unterschiedlichen Kosten je Strassenverkehrsamt mitberücksichtigt werden.

## **1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates**

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 24. Januar 2024 zur Legislaturplanung 2023–2027 (BBI 2024 525) noch im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024 über die Legislaturplanung 2023–2027 (BBI 2024 526) angekündigt.

Die Anpassung der Verordnung des EFD über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe ist dennoch angezeigt, damit dem verringerten Vollzugsaufwand der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein Rechnung getragen wird. Zudem hat der Bundesrat in seiner Botschaft vom 31. August 2022 zur Änderung des SVAG eine Anpassung der Entschädigung der Kantone angekündigt.

## **2 Vernehmlassungsverfahren**

Zur Änderung der EFD-Verordnung wird vom 14. August 2024 bis zum 15. November 2024 eine Vernehmlassung durchgeführt.

## **3 Grundzüge der Vorlage**

### **3.1 Die beantragte Neuregelung**

Die Strassenverkehrsämter der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein wurden bisher mit je 130 Franken für die ersten 1 000 Fahrzeuge und mit je 65 Franken für die weiteren Fahrzeuge entschädigt, die sie immatrikuliert haben. Ab 2026 ist eine Entschädigung von 24 Franken für die ersten 2 000 Fahrzeuge und von 12 Franken für die weiteren Fahrzeuge vorgesehen. Neu festgelegt werden zudem die entschädigungsberechtigten Fahrzeuge. Der Anspruch besteht nicht mehr nur für die im Zusammenhang mit der LSVA bewirtschafteten Fahrzeuge. Er wird auf alle Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ausgedehnt (vgl. Ziff. 4, Art. 2).

### 3.2 Umsetzungsfragen

Auf welche Weise die Strassenverkehrsämter entschädigt werden, spielt eine untergeordnete Rolle. Massgebend sind die Kosten, welche damit gedeckt werden sollen. Die vorgeschlagene Lösung hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt und ist in der Umsetzung einfach. Aufgrund der Reduktion der Aufgaben, die durch die Einführung von LSVA III bei den kantonalen Vollzugsbehörden verbleiben, ist die Entschädigung neu zu berechnen. Es stellen sich deshalb keine Umsetzungsfragen.

## 4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

### *Ingress*

Der Ingress verweist auf Artikel 98 Absatz 1 SVAV, welcher eine Entschädigung der Vollzugsbehörden für ihren Aufwand beim Vollzug des SVAG und der SVAV vorsieht und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Regelung der Einzelheiten beauftragt.

### *Titel*

Der Titel der Verordnung wird angepasst. Der Ausdruck «Vollzug der Schwerverkehrsabgabe» ist zu weit gefasst. Neu lautet der Titel «Verordnung des EFD über die Entschädigung der kantonalen Behörden für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erhebung der Schwerverkehrsabgabe». Damit wird präziser umschrieben, dass die Entschädigung aufgrund des Aufwandes im Zusammenhang mit der Erhebung der Schwerverkehrsabgabe ausgerichtet wird.

### *Art. 1 Form der Entschädigung*

*Artikel 1* wurde formell angepasst und bestimmt, dass die kantonalen Vollzugsbehörden für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der LSVA eine jährliche Entschädigung in Form einer Pauschalen erhalten. Anspruch haben die kantonalen Strassenverkehrsämter und das Amt für Strassenverkehr des Fürstentum Liechtenstein, die hauptsächlich für die korrekte Einteilung der Fahrzeuge in abgabepflichtige und abgabebefreite Fahrzeuge, die Erhebung der PSVA und für den Entzug von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern zuständig sind, falls die abgabepflichtige Person die LSVA nicht begleicht. Die korrekte Erfassung der Fahrzeug- und Halterdaten und deren Übermittlung ans Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) fällt nicht darunter. Diese Aufgaben fallen den Strassenverkehrsämtern ohnehin zu.

### *Art. 2 Berechnungsgrundlage*

*Artikel 2 Absatz 1* regelt die Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Entschädigung. Der Anspruch wird an die tatsächlichen Aufgaben angepasst. Im Gegensatz zum geltenden Recht sind es nicht nur die im Zusammenhang mit der LSVA bewirtschafteten Fahrzeuge, sondern alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die jeder Kanton immatrikuliert hat. Somit auch die von der Abgabe befreiten (z. B. landwirtschaftliche Fahrzeuge) oder die ihr nicht unterstellten Arbeitsfahrzeuge. Die Ausdehnung auf diese Fahrzeuge ist gerechtfertigt. Denn auch sie sind von den abgabepflichtigen Fahrzeugen abzugrenzen und ihre Einteilung zuverlässig vorzunehmen. Die Ausdehnung des Anspruchs auf weitere Fahrzeuge führt indessen nicht zu einer Erhöhung der Gesamtentschädigung. Diese richtet sich in erster Linie nach den ermittelten Gesamtkosten. Durch die Ausdehnung des Entschädigungsanspruchs auf weitere Fahrzeuge fällt die Entschädigung je Fahr-

zeug tiefer aus (vgl. Art. 3 Abs. 1). Basis für die Berechnung der Anzahl entschädigungsberechtigter Fahrzeuge ist der Fahrzeugbestand gemäss IVZ am 30. September. Dieser Stichtag ist etabliert. Er wird vom Bundesamt für Strassen und vom Bundesamt für Statistik für Auswertungen zum Fahrzeugbestand ebenfalls genutzt.

Für die Berechnung der Entschädigung ist das BAZG zuständig, es meldet die Höhe der Entschädigung den kantonalen Strassenverkehrsämtern jeweils bis zum 15. Oktober (Abs. 2).

#### *Art. 3 Höhe der Entschädigung*

Die von der asa eingesetzte Arbeitsgruppe hat für die Strassenverkehrsämter die Kosten für Personal, Informatik, Raum und Rückstellungen erhoben. Damit war sie in der Lage, die Kosten für je ein Referenzstrassenverkehrsamt kleiner, mittlerer und grosser Grösse zu berechnen und auf den entschädigungsberechtigten Fahrzeugbestand umzuschlagen. Damit die anteilmässig höheren Kosten kleiner Strassenverkehrsämter gedeckt werden, soll eine gewisse Anzahl Fahrzeuge wie bisher höher entschädigt werden. Die asa schlägt daher für die ersten 2 000 Fahrzeuge, die jeder Kanton immatrikuliert hat 24 Franken und für die restlichen Fahrzeuge 12 Franken vor. Das BAZG bzw. das EFD erachten das Ergebnis als ausgewogen und schlüssig. Der Vorschlag der asa wurde daher in *Absatz 1* übernommen.

Neu wird die Bestimmung in die Verordnung aufgenommen, dass das EFD die Entschädigung periodisch, mindestens alle fünf Jahre, überprüfen und gegebenenfalls anpassen muss (*Abs. 2*).

#### *Art. 4 Verrechnung der Entschädigung*

*Artikel 4* wurde im Vergleich zum geltenden Recht gestrafft. Er legt fest, dass die Entschädigung der Kantone mit den Einnahmen verrechnet wird. Aufgehoben wurde Absatz 2, wonach der definitive Entschädigungsbetrag im jährlichen Rechnungsabschluss berücksichtigt wird. Am bewährten Abrechnungsprozedere ändert sich dadurch nichts. Die Strassenverkehrsämter rechnen die PSVA weiterhin quartalsweise mit dem BAZG ab. Ist die Entschädigung, welche per Stichtag 30. September berechnet wird, höher als die im vierten Quartal eingekommene PSVA, verrechnen die Kantone die voraussichtliche Entschädigung bereits in der Abrechnung über das dritte Quartal. Die Differenz zur definitiven Entschädigung ist in der Schlussabrechnung mit dem BAZG zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen wird nicht mehr in der EFD-Verordnung, sondern in den Weisungen an die Kantone abgebildet. Die Verrechnung und das Abrechnungsprozedere sind gleichermassen auch auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar.

In der Bundesrechnung werden die Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe und die den Kantonen ausgerichtete Aufwandentschädigungen brutto verbucht.

#### *Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses*

Aufgrund ihrer Totalrevision wird die Verordnung des EFD vom 5. Mai 2000 über die Entschädigung der kantonalen Behörden für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Vorbemerkungen**

Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund und die Kantone ergeben sich aus der vorangegangenen Gesetzesrevision (SVAG) und gehen im Grundsatz aus

der Botschaft vom 31. August 2022 zur Änderung des SVAG (BBI 2022 2323) hervor. Für die Berechnung Aufwandentschädigung an die kantonalen Strassenverkehrsämter ist die eingesetzte Arbeitsgruppe von drei Referenzkantonen ausgegangen, die jeweils einen grossen (30 000), einen mittleren (11 000) und einen kleinen Bestand (2 000) von schweren Fahrzeugen verwalten. Pro 5 000 verwaltete Fahrzeuge müssten 0.25 Vollzeitstellen (Full Time Equivalent; FTE) eingesetzt werden. Als jährliche Kosten für eine FTE wurden 125 000 Franken ermittelt. Anhand der relevanten Aufwandsposten konnte so der jährliche durchschnittliche Aufwand für die Referenzkantone berechnet werden. Die Verordnung sieht eine Entschädigung pro Fahrzeug vor. Mit der Berechnung des Gesamtaufwandes für die Referenzkantone lässt sich auf den Aufwand pro Fahrzeug schliessen:

Kostenrechnung in CHF	Referenzkanton klein	Referenzkanton mittel	Referenzkanton gross
Lohnkosten	31 250	93 750	187 500
Informatikkosten	6 000	23 000	28 000
Raum- und Nebenkosten	2 100	6 300	12 600
Rückstellungen <sup>2</sup> für Entwicklung, Innovation etc.	7 870	24 610	45 620
Gesamtaufwand/Jahr	47 220	147 660	273 720
Fahrzeugbestand (>3,5t)	2 000	11 000	30 000
Aufwand je Fahrzeug	<b>23.61</b>	<b>13.42</b>	<b>9.12</b>

Kleinere Strassenverkehrsämter können nicht von Skaleneffekten profitieren. Ihnen entstehen durch die Verwaltung von wenig Fahrzeugen anteilmässig höhere Kosten. Daher soll eine Basiszahl von Fahrzeugen wie bisher höher entschädigt werden. Für die ersten 2 000 Fahrzeuge soll die Entschädigung aufgerundet 24 Franken pro Fahrzeug betragen. Für alle weiteren Fahrzeuge wird die Entschädigungshöhe auf 12 Franken festgesetzt.

Für das Jahr 2023 betrug die Entschädigung der kantonalen Vollzugsbehörden und des Fürstentums Liechtenstein rund 9 Millionen Franken. In Zukunft kann sie auf rund 4,2 Millionen Franken gesenkt werden. Dieser Betrag ist schwankend und direkt abhängig von der tatsächlichen Anzahl Fahrzeuge, die am Stichtag 30. September jeweils in Verkehr gesetzt sind. Die beiden folgenden Tabellen stellen einen Vergleich zwischen der Entschädigungshöhe nach bisheriger und nach neuer Berechnungsgrundlage dar. Als Referenz dient der Fahrzeugbestand des Jahres 2023.

- Berechnung mit bisherigen Entschädigungssätzen

Total Abgabeobjekte à 130 CHF	Total in CHF	Total Abgabeobjekte à 65 CHF	Total in CHF	Gesamttotal in CHF
2 465	3 219 450	8 922	5 786 430	<b>9 005 880</b>

<sup>2</sup> Rückstellungen für notwendige IT-Anpassungen als Folge von Anpassungen bei der Schwerverkehrsabgabe (z. B. Tarifabstufung auf Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen)

- Berechnung mit neuen Entschädigungssätzen

Total Abgabeobjekte à 24 CHF	Total in CHF	Total Abgabeobjekte à 12 CHF	Total in CHF	Gesamttotal in CHF
52 659	1 263 816	244 271	2 931 252	<b>4 195 068</b>

Mit der vorgesehenen Totalrevision der EFD-Verordnung sinken die Aufwandentschädigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtensteins. Im Gegenzug steigen mit LSVA III jedoch einerseits der Vollzugsaufwand des Bundes aufgrund der höheren Investitions- und Betriebskosten (vgl. Verordnung vom 12. März 2024 des EFD über die Entschädigung des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit für den Vollzug der Schwerverkehrsabgabe; SR 641.811.912) sowie andererseits die Entschädigungen des Bundes an die zugelassenen EETS- und NETS-Anbietern in Zusammenhang mit der durch sie erhobenen LSVA (vgl. Verordnung des EFD über die Höhe des Entgelts für zugelassene Anbieter im Zusammenhang mit der Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe). Alle diese Vollzugsentschädigungen werden aus den Bruttoeinnahmen der Schwerverkehrsabgabe finanziert.

Vom verbleibenden zweckgebundenen Reinertrag der Schwerverkehrsabgabe werden ein Drittel an die Kantone und zwei Drittel an den Bund überwiesen. Mit den zwei Dritteln finanziert der Bund einen Teil der ungedeckten Kosten des Schwerverkehrs und seine Einlage in den Bahninfrastrukturfond.

Inwieweit sich der zweckgebundene Reinertrag verändert, hängt massgeblich vom Vollzugsaufwand der beteiligten Stellen sowie den diesbezüglichen Vollzugsentschädigungen ab. Die Vollzugsentschädigungen dienen der Gegenfinanzierung des Vollzugsaufwands. Vollzugsaufwand und -entschädigungen werden vom BAZG voraussichtlich bis Ende 2026 überprüft und die Vollzugsentschädigungen gegebenenfalls angepasst.

Diese gegenläufigen Effekte dürften zumindest während einer Übergangszeit zu einer Reduktion der zweckgebundenen Einnahmen (Reinertrag) führen, namentlich aufgrund der Initialinvestitionen für LSVA III und des anfänglichen Parallelbetriebs von LSVA III und LSVA II.

Die Anpassung der Entschädigung der Strassenverkehrsämter an die reduzierten Aufgaben führt zu einer Senkung der Entschädigung von 9 Millionen Franken (2023) auf ungefähr 4,2 Millionen Franken jährlich. Dieser Betrag ist schwankend und direkt abhängig von der tatsächlichen Anzahl Fahrzeuge, die am Stichtag (30.9.) in Verkehr gesetzt sind. Isoliert betrachtet führt die Reduktion der Aufwandentschädigung von rund 4,8 Millionen Franken pro Jahr vollumfänglich zu einer entsprechenden Erhöhung der zweckgebundenen Einnahmen (Reinertrag) der Schwerverkehrsabgabe.

## 5.2 Auswirkungen auf den Bund

Der beim Bund verbleibende Anteil von zwei Dritteln am Reinertrag wird mit der Vorlage isoliert betrachtet entsprechend um gut 3,2 Millionen Franken erhöht.

Die Vorlage hat keine weiteren direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Bund.

## 5.3 Auswirkungen auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund des sinkenden Aufwands der kantonalen Strassenverkehrsämter sowie des Amtes für Strassenverkehr des Fürstentum Liechtensteins sinkt auch deren Entschä-

digung. Sie erhalten neu insgesamt nur noch knapp die Hälfte der bisherigen Entschädigung. Die sinkende Entschädigung verteilt sich nicht linear auf alle Kantone sowie auf das Fürstentum Liechtenstein. Sie ist abhängig davon, wie der Fahrzeugpark zusammengesetzt ist und sich die neu entschädigungsberechtigten Fahrzeuge auf die Kantone und auf das Fürstentum Liechtenstein verteilen. Die Unterschiede je Kanton/Fürstentum Liechtenstein gehen aus der nachfolgenden Tabelle mit Datenbasis vom 1. Februar 2024 hervor. Diese zeigt in Prozent, wie hoch die Entschädigung im Vergleich zu heute (100 %) ausfallen wird.

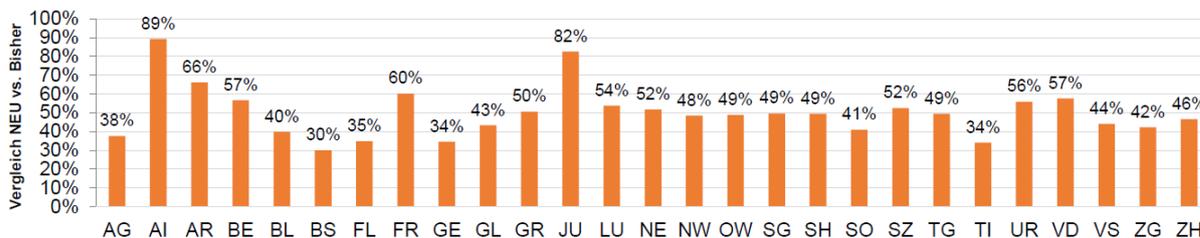


Tabelle "Vergleich Entschädigung der Kantone" der asa vom 1. Februar 2024

Da bei den Strassenverkehrsämtern Vollzugsaufgaben wegfallen, reduziert sich deren Aufwand. In welchem Ausmass der Aufwand für jeden einzelnen Kanton verringert wird, hängt von dessen Organisation ab und kann vorliegend nicht beurteilt werden.

Da die Vorlage isoliert betrachtet zu einer Reduktion der Aufwandentschädigung der Strassenverkehrsämter und damit der zweckgebundenen Einnahmen (Reinertrag) führt, steigen die Anteile, die das Fürstentum Liechtenstein (Art. 6 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein; SR 0.641.851.41) bzw. die Kantone (Art. 19 Abs. 1 SVAG) aus diesen Einnahmen erhalten.

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 SVAG wird vom zweckgebundenen Reinertrag der Schwerverkehrsabgabe, der auf die Schweiz entfällt, ein Drittel an die Kantone überwiesen (2023: 503,6 Mio. Fr.). Isoliert betrachtet erhöht sich mit der Vorlage der Kantonsdrittel um rund 1,6 Millionen Franken jährlich. Das Fürstentum Liechtenstein partizipiert nicht am Kantonsdrittel.

## 6 Rechtliche Aspekte

### 6.1 Rechtliche Grundlagen

Die EFD-Verordnung stützt sich auf Artikel 98 Absatz 1 SVAV.

### 6.2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Die vorliegende Verordnung hat keinen direkten Bezug zum europäischen Recht. Die LSVa ihrerseits ist durch das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen; SR 0.740.72) abgedeckt.

### 6.3 Erlassform

Mit der Vorlage erfolgt eine Totalrevision auf Verordnungsstufe.

#### **6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse**

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite / Zahlungsrahmen beschlossen. Die Vorlage ist deshalb von der Ausgabenbremse nicht betroffen.

#### **6.5 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen**

Die Verordnung enthält keine Rechtssetzungsbefugnisse.

#### **6.6 Datenschutz**

Mit der Verordnung werden keine Personendaten erhoben.